

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 10/13 B

L 5 R 8/13 (Hessisches LSG)
S 17 R 513/11 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen den ihr am 7.3.2013 zugestellten Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts (LSG) vom 21.2.2013 mit einem von ihrem Ehemann als Bevollmächtigten unter-
zeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 14.4.2013 Beschwerde eingelegt. Das
LSG hat dieses Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet, dort ist es am
24.4.2013 eingegangen.
- 2 Das sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auszulegende
Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin
konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses
zutreffend hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen
Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) einlegen lassen. Die Klägerin und ihr bevollmäch-
tigter Ehemann gehören nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis (§ 73
Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG
ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

